



Verhalten bei Unterrichtsversäumnissen

Jede(r) Schüler(in) unterliegt beim Schulbesuch den Bedingungen des § 43(1) des Schulgesetzes NRW (SchulG):

„Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schuljahr.“

Was ist zu tun bei Erkrankung?

- Bei Erkrankung ist die **Schule** telefonisch oder per E-Mail zu **informieren**.
- **Entschuldigungen** erfolgen **schriftlich auf der Entschuldigungskarte**: bei minderjährigen Schülern durch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, bei volljährigen durch die des Schülers selbst.
- Die **Entschuldigungskarte** muss **allen betroffenen Fachlehrern** zur Abzeichnung **vorgelegt** werden, und zwar unmittelbar in der nächsten Unterrichtsstunde nach der Genesung. Ansonsten gilt das Fehlen grundsätzlich als unentschuldigt.
- Ein Schulversäumnis gilt nur dann als entschuldigt, wenn die **Gründe** vom Schüler nicht zu vertreten sind (z.B. Krankheit, Unfall, Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels usw.). Wer z. B. verschläft, fehlt unentschuldigt. Auch das Fehlen durch private Termine, Fahrstunden oder Nebenjobs ist grundsätzlich selbst zu verantworten und daher **unentschuldigt**.
- Die **Teilnahme an Veranstaltungen, die schulisch veranlasst sind** (z.B. Klausuren, Teilnahme an Schulveranstaltungen etc.) gilt nicht als Fehlen im Sinne eines zu vermerkenden Unterrichtsversäumnisses. Der Schüler trägt unter Beurlaubungen den Grund des Fehlens ein, der verantwortliche Lehrer unterzeichnet.

Was ist zu tun bei Beurlaubungen?

- Jedes vorhersehbare Fehlen ist der Schule vorher mitzuteilen, und es ist eine Beurlaubung **beim Jahrgangsstufenleiter** dafür einzuholen, z.B. bei Führerscheinprüfungen, Teilnahme an Bewerbungen, Einstellungstests oder langfristig geplanten Arztbesuchen, die nicht auf die unterrichtsfreie Zeit verlegt werden können.
- Beurlaubungen für **bis zu zwei Tagen** nimmt der Jahrgangsstufenleiter vor.
- Für längere Zeiträume und Zeiten vor und nach Ferien ist ein schriftlicher Beurlaubungsantrag **beim Schulleiter** zu stellen.
- Die genehmigte Beurlaubung ist wie eine Entschuldigung den **Fachlehrern vorzulegen**.

Wann ist ein ärztliches Attest vorzulegen?

- Das **Fehlen bei Klausuren** ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu entschuldigen, das unmittelbar nach der Wiederaufnahme des Schulbesuchs dem betroffenen Fachlehrer vorgelegt werden muss und anschließend beim Jahrgangsstufenleiter abzugeben ist. Nur dann kann man am Nachschreibtermin teilnehmen - andernfalls wird die versäumte Klausur mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- Darüber hinaus kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen, wenn begründete **Zweifel** an der Glaubwürdigkeit eines krankheitsbedingten Fehlens bestehen (z.B. bei häufigem selbst entschuldigtem Fehlen oder Fehlen an bestimmten Tagen bzw. in bestimmten Stunden).

!!! Nach allen Schulversäumnissen muss versäumter **Unterrichtsstoff nachgearbeitet** werden. Es kann nach kurzem Fehlen erwartet werden, dass der Stoff für die übernächste Kursstunde nachgeholt wird.

Was geschieht bei Verstößen gegen diese Regelungen?

- Wenn ein Schüler die o. g. Regelungen nicht einhält und dem Unterricht unentschuldigt fernbleibt, so kann das die **Schullaufbahn** erheblich **gefährden**.
- Nicht erbrachte Leistungen führen zu schlechteren Kursnoten, u. U. zur Nichtanrechnung der Kurse und damit zur **Nichtzulassung zum Abitur**.
- Außerdem können von der Schule Ordnungsmaßnahmen (nach § 53 SchulG) ergriffen werden, die bis zur **Entlassung von der Schule** reichen.
- Volljährige Schülerinnen und Schüler können schon bei 20 unentschuldigten Stunden innerhalb von 30 Tagen entlassen werden. Diese Entlassung gem. § 53 (4) SchulG muss vorher nicht angedroht werden.
- Bei ununterbrochen 20 unentschuldigten Fehltagen endet das Schulverhältnis automatisch (§ 47 (1) SchulG).

!!! Hinzuweisen ist zudem darauf, dass auf den Zeugnissen und Laufbahnbescheinigungen die unentschuldigten Fehlstunden vermerkt werden

Erklärung der Schülerin/ des Schülers

Ich, _____ erkläre, dass ich von Regelungen zur Entschuldigungs- und Beurlaubungspraxis und den Konsequenzen bei Verstößen gegen diese Regelungen Kenntnis erhalten habe und mich den Regeln gemäß entsprechend verhalten werde.

Datum, Unterschrift der Schülerin/ des Schülers

Erklärung der Erziehungsberechtigten

Ich erkläre, dass ich von Regelungen zur Entschuldigungs- und Beurlaubungspraxis und den Konsequenzen bei Verstößen gegen diese Regelungen Kenntnis erhalten habe und meinen Sohn/ meine Tochter _____ dazu anhalten werde diese zu befolgen.

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten